

„Zahnmedizin kann Hygiene!“

Prof. Dr. Christoph Benz zur Behandlung Pflegebedürftiger in Corona-Zeiten

Im Rahmen einer Stellungnahme gibt die Deutsche Gesellschaft für Alterszahnmedizin (DGAZ) Empfehlungen für den Ablauf von zahnmedizinischen Behandlungen bei Pflegebedürftigen während der Corona-Pandemie (siehe Kasten auf Seite 11). Prof. Dr. Christoph Benz, Referent Patienten und Versorgungsforschung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und Vizepräsident der DGAZ, spricht im Interview über die größten Herausforderungen bei der Betreuung von pflegebedürftigen Patienten in Corona-Zeiten.

BZB: Herr Prof. Benz, warum stellt die Behandlung von Pflegebedürftigen während der Corona-Pandemie eine besondere Herausforderung dar?

Benz: Senioren mit Pflege- und Unterstützungsbedarf leiden sehr oft unter chronischen Krankheiten, Abwehrschwäche und funktionellen Einschränkungen. Damit sind sie besonders anfällig für Infektionskrankheiten wie Bakteriämie, gastrointestinale Infektionen und Atemwegsinfektionen. In jedem Winter ist das Norovirus gefürchtet. Und jetzt zeigt das Coronavirus Sars-CoV-2, wie rasant sich Infektionen in Pflegeeinrichtungen ausbreiten können. Das Wolfsburger Hanns-Lilje-Pflegeheim ist der schlimmste Fall in Deutschland. Von den 165 Bewohnerinnen und Bewohnern hat sich rund die Hälfte infiziert und 41 Menschen sind verstorben. Im Würzburger Pflegeheim St. Nikolaus sind 22 Todesfälle zu beklagen. Und in jedem zehnten Alten- oder Pflegeheim in Bayern wurden Bewohner oder Mitarbeiter positiv getestet.

Um es klar zu sagen: In keinem dieser Fälle – auch international nicht – wird ein Zusammenhang mit zahnärztlichen Behandlungen diskutiert. Trotzdem wollen wir bei unserer Tätigkeit jedes Risiko für



Foto: BZK/lopata

Prof. Dr. Christoph Benz ist Referent Patienten und Versorgungsforschung der BLZK und Vizepräsident der DGAZ.

die Bewohner, aber natürlich auch für unsere Teams, vermeiden.

BZB: Wie gut haben Zahnärzte die Corona-Krise in Bezug auf die Infektionsprophylaxe bisher gemeistert?

Benz: Mit Stand vom 6. Mai haben sich in Deutschland rund 10 000 Ärzte und Pflegekräfte mit dem Coronavirus infiziert, 16 sind leider daran verstorben. In der Zahnmedizin sieht das ganz anders aus: In Wuhan haben sich vielleicht drei Zahnärzte und drei ZFA bei der Arbeit infiziert. Die Associazione Nazionale Dentisti Italiani (ANDI) gibt an, dass sich in Italien kein Zahnarzt in der Praxis infiziert habe. In Südkorea soll es ein Zahnarzt gewesen sein. Für Deutschland wissen wir, dass sich in Nordrhein-Westfalen – hier liegt der Hotspot im Landkreis Heinsberg – keine ZFA und kein Zahnarzt in der Praxis infiziert haben. Obwohl wir am sehr infektionsträchtigen Rachenbereich arbeiten, hat der über Jahrzehnte erprobte Standardschutz nahezu vollständige Wirkung gezeigt. Nachdem in der ersten Un-

sicherheit doch einige panic-fake-news in die Öffentlichkeit gelangt sind, müssen wir alle jetzt diese Botschaft verbreiten: Zahnmedizin kann Hygiene!

BZB: Die DGAZ hat eine Stellungnahme zum Risikomanagement bei der zahnärztlichen Behandlung von Patienten aus Alten- und Pflegeheimen während der Corona-Pandemie herausgegeben. Welche dieser Empfehlungen erachten Sie für die Arbeit der Zahnärzte bei der Betreuung von Pflegebedürftigen als besonders wichtig?

Benz: Das Robert Koch-Institut sagt klar, wie wichtig die zahnmedizinische Betreuung pflegebedürftiger Menschen ist. Es geht nämlich um die Vermeidung von Infektionen in der Mundhöhle, die dann weitere schwerwiegende Infektionen auslösen – zum Beispiel Pneumonie oder Endokarditis. Gerade weil unsere Arbeit wichtig ist, dürfen wir keine Gefahren für die Senioren und natürlich auch nicht für unsere Teams riskieren. Wir sind die Arztgruppe, die gerade zeigt, wie gut sie Hygiene kann – und deshalb müssen wir das „Hygiene-Rad“ auch nicht neu erfinden. In den allermeisten Fällen genügen unsere erprobten Standardprozesse. Ist jemand möglicherweise infiziert oder an Covid-19 erkrankt, werden wir ihn nur in besonderen Notfällen und auch nur unter speziellen Vorsichtsmaßnahmen behandeln. Ganz besonders wichtig ist auch, den zum Teil sehr verunsicherten Mitarbeitern der Pflegeeinrichtungen und den Angehörigen der Pflegebedürftigen die hohe Qualität unserer Hygienemaßnahmen zu erklären.

BZB: Vielen Dank für das Gespräch.

Die Fragen stellte Nina Prell, Geschäftsbereich Kommunikation der BLZK

KONTROLLUNTERSUCHUNGEN IM RAHMEN DER KOOPERATIONSVERTRÄGE (§ 119B, SGBV)

KVZB und BLZK stellen fest: Eine allgemeingültige Empfehlung zur Frage der Durchführung von Kontrolluntersuchungen im Rahmen der Kooperationsverträge kann aktuell nicht gegeben werden. Die Entscheidung ist vor Ort gemeinsam

mit der Einrichtungsleitung zu treffen. Besonders wichtig bei Wiederaufnahme von Kontrolluntersuchungen ist jedoch die zwingende Einhaltung der Hygienestandards für diesen Personenkreis.

EMPFEHLUNGEN DER DGAZ FÜR DEN ABLAUF BEI DER ZAHNMEDIZINISCHEN BETREUUNG PFLEGEBEDÜRFTIGER

In Pflegeeinrichtungen handeln zahnärztliche Teams in Absprache mit der Einrichtungsleitung oder mit den von dieser betrauten Personen. Dies sollte im Einklang mit deren innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene – Hygieneplänen – stehen.

Routinemäßige Behandlung (zum Beispiel ohne Verdacht auf Corona-Infektion)

1. Chirurgischer Mund-Nasen-Schutz (MNS), Schutzbrille und Schutzhandschuhe sind die Standardausrüstung des Zahnarztes und der ZFA bei jeder Behandlung. Der MNS wird spätestens nach vier Stunden gewechselt.
2. Bei allen Patienten sollte vor einer Behandlung unter Einsatz wassergekühlter Übertragungsinstrumente eine antimikrobielle Mundspülung erfolgen.
3. Die übrigen Hygienemaßnahmen sind konsequent entsprechend dem zahnärztlichen Praxis-Hygieneplan umzusetzen.

Behandlung von Patienten mit Verdacht auf eine Corona-Infektion

Das begründet den Verdacht auf eine Corona-Infektion:

- Besteht eine Covid-19-Erkrankung oder wurde im Abstrich Sars-CoV-2 nachgewiesen?
- Befindet sich der Patient/die Patientin oder eine ihm/ihr bekannte Person, die im gleichen Haushalt oder Pflegeheim lebt, in einer vom Gesundheitsamt angewiesenen Quarantäne?
- Bestehen Symptome einer Erkältungskrankheit (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot) oder Durchfall? Gibt es akute Probleme beim Schmecken oder Riechen?

Die Notfallversorgung von Erkrankten oder Infizierten soll vorzugsweise in den eigens benannten Kliniken oder Schwerpunktpraxen erfolgen. Sind unaufschiebbare zahnärztliche Behandlungen an einem anderen Ort erforderlich, sind über die Hygienemaßnahmen aus dem Hygieneplan hinaus weitere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

1. Räumliche oder organisatorische Trennung der Verdachtspatienten von anderen.
2. Der Behandlungsort in einer Pflegeeinrichtung ist mit der dortigen Leitung abzusprechen. Auf dem Weg zu diesem Ort legt der Patient einen MNS (chirurgisch oder textil) an und desinfiziert sich die Hände. Er wird sofort in das Behandlungszimmer geführt. Er legt den MNS erst unmittelbar vor der Behandlung ab.
3. Vor der Behandlung ist die Mundhöhle des Patienten mit einer antiviralen Lösung zu spülen. Gegenwärtig können dazu Lösungen auf der Basis von Octenidin, PVP-Iod oder H₂O₂ empfohlen werden.
4. Die zusätzliche Schutzkleidung des Teams besteht aus einem feuchtigkeitsdichten Schutzkittel. MNS, Schutzbrille sowie Schutzhandschuhe gehören zur Standardhygiene.
5. Auf Aerosol produzierende Behandlungsmaßnahmen sollte möglichst verzichtet werden. Dies erreicht man durch einen weitgehenden Verzicht auf Schall- oder Ultraschallschwinger, Turbinen, Pulverstrahlgeräte und piezochirurgische Geräte.
6. Ist ein Einsatz wassergekühlter Übertragungsinstrumente notwendig, muss das Team anstelle des chirurgischen MNS eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen. Kofferdam ist empfehlenswert. Auf eine effiziente Sprühnebel-Absaugung ist zu achten.
7. Nach der Behandlung und vor Ablegen der Schutzkleidung erfolgt eine Desinfektion der Schutzhandschuhe. Nach Ablegen der Schutzhandschuhe sind die Hände zu desinfizieren.
8. Bei der Hände-, Instrumenten- und Flächendesinfektion, der Wäscheaufbereitung sowie der Abfallentsorgung sind keine Abweichungen vom routinemäßigen Verfahren erforderlich.

Gesundheitscheck bei Mitarbeitern der Praxis

Bei Auftreten respiratorischer Symptomatik (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot) oder Durchfall sowie akuten Problemen beim Schmecken oder Riechen sollte das Gesundheitsamt kontaktiert werden und ein Abstrich zum Ausschluss von Sars-CoV-2 erfolgen.

Quelle: DGAZ